

**Nachträgliche Genehmigung
zur Neuerrichtung einer
genehmigungsbedürftigen Schweine-
und Geflügelanlage
durch Herrn Kunibert Ruhe,
Carumer Str. 23, 2849 Bakum**

Herr Kunibert Ruhe, Carumer Str. 23, 2849 Bakum, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 03. 1974 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. 07. 1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 7.1 des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung die nachträgliche Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zum Halten von Schweinen und Geflügel durch die Errichtung von zwei Geflügelställen mit Güllegrube, eines Schweinemaststalles, einer Remise, Ausbau des Schweinestallbodenraumes zu einem Junghennenstall und Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Schweinestall auf dem Hofgelände in Lüsche, Carumer Str. 23, Gemarkung Vestrup, Flur 10, Flurstück 80/2.

Das geplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 23. 03. 1990 bis 22. 05. 1990 beim Landkreis Vechta, Zimmer 5 A, Kapitelplatz 9, 2848 Vechta, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr — 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr — 13.00 Uhr zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die Einwendungen werden am 01. 06. 1990 im Sitzungssaal des Kreisamtes in Vechta erörtert.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

2848 Vechta, 16. 03. 1990

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Thomann

III. Kreisfreie Städte
Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den Schlüsselblumenweg
vom 19. 02. 1990**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 132 des Baugesetzbuches

(BauGB) und des § 12 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oldenburg vom 14. 03. 1988 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 — 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale des Schlüsselblumenweges wegen ihres verkehrsberuhigten Ausbaus wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
2. Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs
3. Gärtnerisch gestaltete Grünbeete
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an die Kanalisation
5. Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 19. 02. 1990

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Hechtstraße mit nordwestlich
abzweigendem Erschließungsweg
vom 19. 02. 1990**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 12 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oldenburg vom 14. 03. 1988 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 — 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14. 03. 1988 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Hechtstraße und des davon in nordwestlicher Richtung abzweigenden Erschließungsweges, der aus den in Flur 19 der Gemarkung Ohmstede liegenden Flurstücken 134/267 und 1554/134 besteht, wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
2. Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs
3. Gärtnerisch gestaltete Grünbeete

- 4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an offene Gräben
- 5. Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 19. 02. 1990

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Getränkesteuer
(Getränkesteuersatzung)
vom 19. 02. 1990**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 80) geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Getränkesteuer vom 19. 12. 1989 (Nds. GVBl. S. 425) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Getränkesteuer (Getränkesteuersatzung) vom 24. 04. 1987 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für 1990 8 v. H.
für 1991 6 v. H.
für 1992 4 v. H.
für 1993 2 v. H.

des Entgeltes (Kleinhandelspreises) für die gemäß § 2 steuerpflichtigen Getränke.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 19. 02. 1990

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 19. 02. 1990**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 1988, wird wie folgt geändert:

§ 9 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

200,— DM
je Gerät.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 04. 1990 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 19. 02. 1990

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Stadt Wilhelmshaven

— Der Oberstadtdirektor —

**Genehmigung
von Bauleitplänen
der Stadt Wilhelmshaven**

**Bebauungsplan Nr. 66, 2. Änderung
— Voslapp-Zentrum —**

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66,
2. Änderung:**

